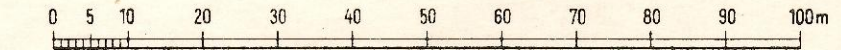


Bebauungsplan III-18

für das Gelände
zwischen

Swinemünder Straße, Lortzingstraße,
Rügener Straße und Putbusser Straße
im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen	aufzuheben	
		Straßen- u. Baufluchtlinie
		Straßenfluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		zwingende Baulinie (bisher Baufluchtlinie)
		Baugrenze
		Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1956	§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
		für besondere öffentliche und private Zwecke (Schule)
		eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

② Anzahl der Vollgeschosse

Nicht überbaubare Flächen, Frei- u. Verkehrsflächen

	private Grünfläche
	Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoszbauzahl

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
	öffentliche Gebäude

Grenzen usw.

vorhanden	zukünftig	fortfallend	
			Grenze des Geltungsbereiches
			Grundstücksgrenze
			Bordkante
			Straßenbahnleihe

Abkürzungen

K	Kinderspielfeld	W	Wageneinstellplatz
M	Fläche für Mülltonnen	L	Loggienbrücke

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Klatt
Amtsleiter

Berlin, den 3. Oktober 1956

Nicklitz
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 173 vom 26. 9. 1956 u. 20. 2. 1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 23. 10. 1956 bis 20. 11. 1956 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 27. 11. 1956

Bezirksamt Wedding

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Klatt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14. August 1961

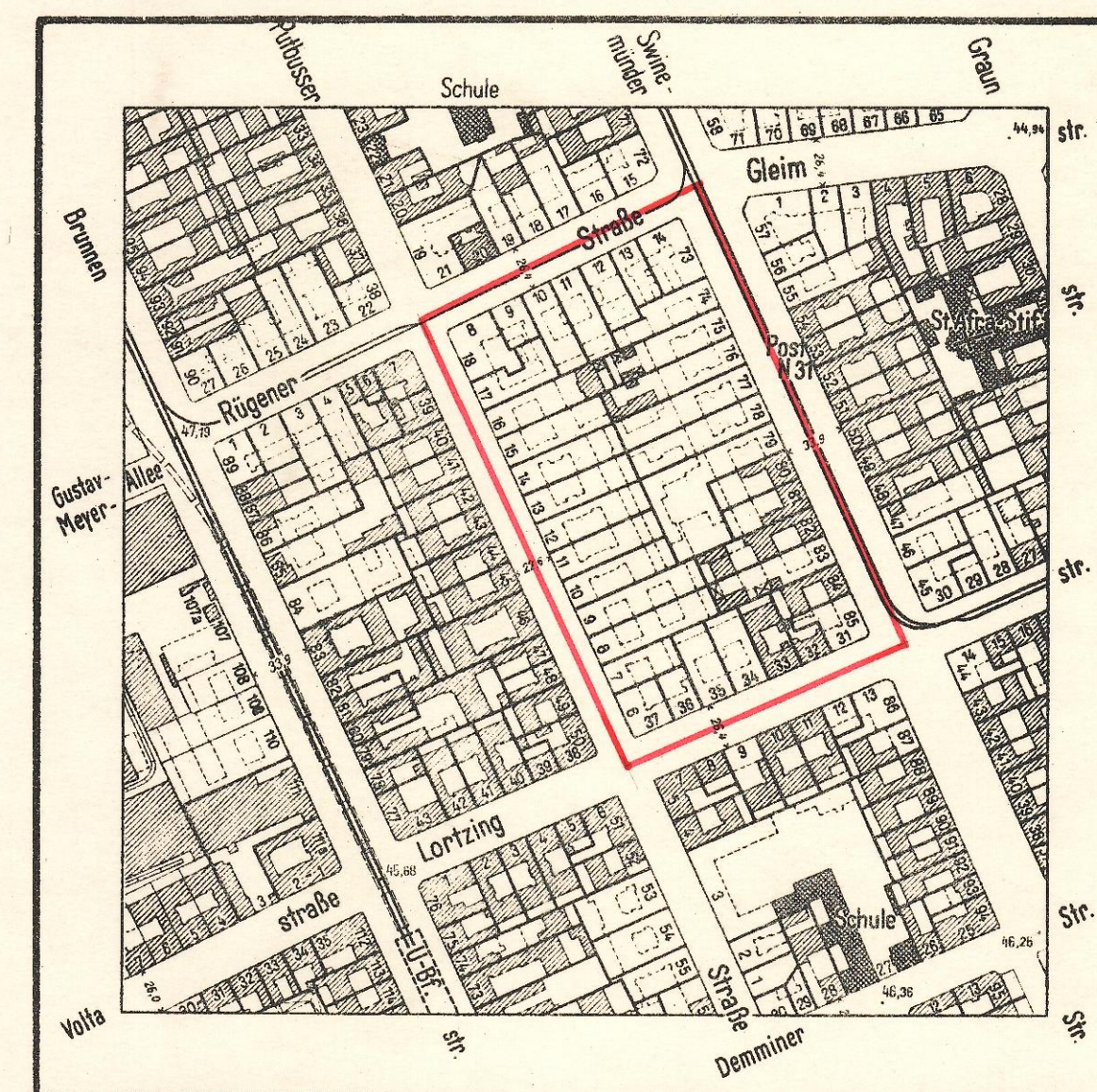
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 24. 8. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1104 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen

- Für den Schulstandort Swinemünder Straße 76-79, Putbusser Str. 9-15 wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 4,0 m³ je m² Grundstücksfläche festgesetzt.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten. Die Aufstellung von Vitruv und Anklamungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- Innerhalb der privaten Grün- und Freiflächen können bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuschen usw., für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielflächen und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke in Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücke Swinemünder Straße 84-85, Lortzingstraße 32-37, Putbusser Straße 6-8 und deren Straßenverkehrsflächen und die Straßenverkehrsfläche vor den Grundstücken Putbusser Straße 9-18, Rügener Straße 8-14, Swinemünder Straße 73-83 sind nach der Ersten Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 4261, 1973 S. 1212) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das

Deckblatt vom 24. Juli 1961

(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung

mit dem Original des Bebauungsplans

bescheinigt

Berlin, den 17. Oktober 1961

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Kühnig

Obervermessungsrat